

Protokoll des DR II 2016 vom 23. - 24. Juli 2016 in Göttingen

Anwesende (nach Studienort):

Göttingen: Andreas Bartholl, Alexandra Derr, Sandra Golenia, Tobias Grotefend,
Vanessa Herlitschke, Jonas Hiese, Elisabeth Hühne, Wienke Meyer,
Andrea Schmidt;
Heidelberg: Gudrun Nicolaus;
Jena: Manuel Ziggel;
Kiel: Sascha Maskow;
München: Ella Albers.

Vertreter des Ausbildungsreferats: *kein Vertreter.*

Protokoll: Andreas Bartholl.

Tagesordnung:

0. Vorbemerkungen	2
1. Formalia	2
1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit.....	2
1.2. Wahl des Protokollierenden.....	3
1.3. Ergänzung und Genehmigung der Tagesordnung.....	3
1.4. Genehmigung des Protokolls vom letzten DelegiertenRat (DR).....	3
2. Kanzel H	3
3. Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse	4
3.1. Abstimmungen und Beschlüsse	4
3.1.1. Antrag des Delegierten Andreas Bartholl: „Neuregelung Fahrkostenerstattung (PKW)“	4
3.1.2. Antrag der Delegierten Gudrun Nicolaus: „Gegenantrag zur Änderung der Fahrkostenrückerstattung (PKW)“	6
3.1.3. Antrag des Delegierten Andreas Bartholl: „Erstattung von Reisekosten erst nach Berichtvorlage“	6
3.1.4. Antrag der Delegierten Gudrun Nicolaus: „Antrag auf die Finanzierung von Fahrkosten zum SETh auch ohne Mandat“	6
3.2. Wahlen der zu besetzenden Ämter.....	7
3.2.1. SprecherInnenRat Kommunikation (SR Kommunikation).....	7
3.2.2. SprecherInnenRat Internet (SR Internet)	7
3.2.3. Vertretung des DelegiertenRates im Ausbildungsbeirat (ABR)	7
3.2.4. Vertretung des DelegiertenRates im Koordinationsausschuss (KOA)	7
3.2.5. Vertretung des DelegiertenRates beim Studierendenrat Evangelische Theologie SETh	8
3.2.6. Vertretung des DelegiertenRates im Hannoverschen Pfarrverein e.V.	8

4. Sonstiges	8
4.1. Verschiedenes	8
5. Anlagen	
Stellungnahme des SprecherRat Finanzen zum Antrag „Antrag auf die Finanzierung von Fahrtkosten zum SETh auch ohne Mandat“	9
Stellungnahme des SprecherRat Finanzen zum Antrag „Gegenantrag zur Änderung der Fahrtkostenrückerstattung (PKW) “	11

0. Vorbemerkungen

Auf dem DR I 2016, der vom 3.-5. Juni 2016 in Münster stattgefunden hat, bestand wegen zu geringer Teilnehmerzahl keine Beschlussfähigkeit. Daher konnten weder die Wahlen durchgeführt werden noch über Beschlüsse abgestimmt werden.

Dieses hatte zur Folge, dass einige Ämter nicht besetzt werden konnten und auch der SprecherRat (SR) nur noch aus einer Person, Andreas Bartholl (SR Finanzen), bestand. Satzungsgemäß gehörten daraufhin die OrtskonventssprecherInnen des aktuell größten Ortskonvents, d.h. des Ortskonventes Göttingen (Alexandra Derr, Bastian Haberich und Jonas Hiese), übergangsweise dem SprecherRat als Sprecher für besondere Aufgaben an. Auf einer gemeinsamen Sitzung des SprecherRates am 6. Juni wurde festgelegt, dass möglichst zeitnah ein außerordentlicher DR einberufen werden soll, an dem die Wahlen nachgeholt und über Beschlüsse abgestimmt werden soll. Ferner wurde festgelegt, dass Andreas Bartholl bis zur Neuwahl kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben von SR Kommunikation und SR Internet betraut wird.

Weil es sich bei diesem DR um einen außerordentlichen DR handelt, folgen die Formalia nicht dem üblichen Schema und einige Teile, die bereits auf dem DR I 2016 in Münster besprochen wurden (z.B. Berichte aus den Ortskonventen, von den Amtstragenden und aus dem Landeskirchenamt), werden erst wieder auf dem DR III 2016 vorgestellt und besprochen. Aus diesem Grund nimmt an diesem DR kein Vertreter des Ausbildungsreferats teil; das Ausbildungsreferat wünscht allen Teilnehmenden aber gutes Gelingen für die Tagung. Das neue Feedbackmodell wird dieses Mal ausgesetzt.

Aufgrund des im Vorfeld vorgebrachten Wunsches einzelner Teilnehmer des DR wurde auch dieses Mal ein Gottesdienstbesuch (in der St. Jakobikirche Göttingen) zum gemeinsamen Abschluss der Tagung in das Programm mitaufgenommen.

1. Formalia

1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es wird die Beschlussfähigkeit der versammelten Delegierten festgestellt.

Der Ortskonvent Göttingen ist mit insgesamt neun Delegierten vertreten. Satzungsgemäß ist jeder Ortskonvent mit zwei Stimmen stimmberechtigt. Da einige Vertreter aus Göttingen im Landeskonvent Ämter übernommen haben, erhöht sich die Stimmenanzahl

Göttingens auf sechs. Es wird gemäß Satzung der Antrag gestellt, allen Göttinger Delegierten Stimmrecht zu gewähren. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen. Der Ortskonvent Göttingen ist während des DR II 2016 mit neun Stimmen stimmberechtigt.

1.2. Wahl des Protokollierenden

Andreas Bartholl wird zum Protokollanten gewählt (12 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung).

1.3. Ergänzung und Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderung einstimmig angenommen:

1.4. Genehmigung des Protokolls vom letzten DelegiertenRat (DR)

Das Protokoll vom DR I 2016 wird in der den Delegierten vorliegenden Form ohne Änderungen einstimmig angenommen.

2. Kanzel H

Aufgrund der Erkrankung von Sandra Golenia lag folgender von Stephan Knapmeyer zum DR I 2016 eingereichter Bericht nicht vor und wird ersatzweise auf dem DR II 2016 besprochen:

„Liebe Delegierte,

leider muss ich mich aufgrund eines anderen wichtigen Termins entschuldigen.

Trotzdem möchte ich euch einen kleinen Überblick über die Situation der Sammlung der Examensthemen geben:

Dank dem Einsatz von Herrn Günter und meiner Vorgängerin Jana Mautz leitet das Prüfungsamt auch weiterhin die Prüfungsthemen der vergangenen Meldetermine an Frau Hayn weiter, die mir das Ganze dann zukommen lässt. So haben mich die Examensthemen des letzten Meldetermins 2014 sowie beider Meldetermine 2015 erreicht. Es ist also gottseidank nun ohne größere Umwege möglich, die Liste auch weiterhin aktuell zu halten. Im Gespräch mit Jana Mautz hat sich allerdings herausgestellt, dass die Zuordnung der Meldetermine zu Winter- und Sommersemester früher eindeutiger war. Um sicher zu gehen, dass die Liste jetzt nicht ganz durcheinander gerät, ist unser Vorschlag: Die Meldetermine 1.2. und 1.5. werden dem Sommersemester zugeordnet, weil die eigentlichen Klausuren näher am Sommersemester liegen (August, Oktober) – der Meldetermin 1.11. wird dementsprechend dem Wintersemester zugeordnet.

Des Weiteren kommen die Themen (beispielsweise in Praktischer Theologie) bei mir mit abgedruckten Textauszügen an. Bisher wurden diese vermutlich der Übersichtlichkeit wegen nur zum Teil in die Liste integriert. Jana und ich sind eher der Meinung, dass es eigentlich zum Lernen durchaus sinnvoll wäre, die Texte komplett zu übernehmen, auch wenn die Liste dann natürlich deutlich länger wird.

Ich bitte euch, mal darüber zu sprechen, sodass ich eure Gedanken beim Einordnen der Themen berücksichtigen kann.

Eine erkenntnisreiche Tagung noch und beste Grüße aus dem schönen Heidelberg,

Stephan Knapmeyer“

Die Delegierten des DR II 2016 gaben nach vorheriger kurzer Diskussion folgende Empfehlungen zu den angesprochenen Fragen ab:

- Die Prüfungsthemen sollten künftig mit sämtlichen, den Prüfungsfragen beigegebenen Texten in die KanzelH-Liste übernommen werden.
- Die Zuordnung zum Sommer- und Wintertermin sollte so wie im Bericht beschrieben vorgenommen werden.

Die Delegierte Elisabeth Hühne schlägt vor bei einer der nächsten KanzelH-Listen nur noch Themen aufzunehmen, die nicht älter als ca. 15 Jahre sind, da sich hier in einigen Fächern hinsichtlich den abgeprüften Themen und den Fragestellung einiges verändert hat. Der Delegierte Andreas Bartholl regt an dann zu der aktuellen KanzelH-Liste noch eine der bisherigen Listen auf der Homepage zu belassen, so dass weiterhin die Möglichkeit besteht auch die alten Themen noch einzusehen.

3. Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse

3.1. Abstimmungen und Beschlüsse

3.1.1. Antrag des Delegierten Andreas Bartholl: „Neuregelung Fahrtkostenerstattung (PKW)“

Da der Antrag „Gegenantrag zur Änderung der Fahrtkostenerstattung (PKW)“ (3.1.2.) inhaltlich auf den Antrag „Neuregelung Fahrtkostenerstattung (PKW)“ Bezug nimmt, wurden die Tagesordnungspunkte 3.1.1. und 3.1.2. gemeinsam besprochen.

Es wird vom Delegierten Andreas Bartholl folgender Antrag gestellt:

Der DelegiertenRat möge beschließen: „Die Fahrtkostenerstattung bei Benutzung eines Personenkraftwagens wird gemäß der Empfehlung des Landeskirchenamts von Januar 2016 und in Übereinstimmung mit den 'Bestimmungen zu Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen' des Bundeslandes Niedersachsen von 25 Cent je gefahrenen Kilometer auf 30 Cent je gefahrenen Kilometer angehoben, sofern die Benutzung des Personenkraftwagens aus ökologischen, ökonomischen oder anderen zwingenden Gründen ratsam erscheint. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Erstattung von Fahrtkosten bei Benutzung eines Personenkraftwagens in Höhe von 20 Cent je gefahrenen Kilometer in Betracht gezogen werden, wenn keine ökologischen, ökonomischen oder andere zwingende Gründen vorliegen. Die sonstigen Bestimmungen über die Erstattung von Fahrtkosten bleiben unberührt. Die letztgültige Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit von Fahrtkosten trifft der SprecherInnenRat.“

Andreas Bartholl stellt den Antrag vor und verweist auf die bereits auf dem DR I 2016 erfolgte Erörterung. Es liegt die einstimmige Empfehlung der Delegierten des DR I 2016 vor, den Antrag anzunehmen.

Es wird von der Delegierten Gudrun Nicolaus folgender Gegenantrag gestellt:

Der DelegiertenRat möge beschließen: „Steht einem oder einer Teilnehmenden des DelegiertenRates ein privates Fahrzeug zur Verfügung, so werden Fahrtkosten im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben mit 25 Cent je gefahrenem Kilometer erstattet. Dieser Satz steigt um 2 Cent je weiterem oder weiterer Teilnehmenden des DelegiertenRates, der oder die befördert wird. Da aus ökologischen Gründen eine Fahrt mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (Bahn oder Bus) immer vorzuziehen ist, ist keine höhere Reisekostenvergütung zu gewähren als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die sonstigen Bestimmungen über die Erstattung von Fahrtkosten bleiben unberührt.“

Dem schriftlich eingereichten Antrag hat sie folgende Begründung beigefügt:

Die Variante des Bundeslandes Niedersachsen ist aus ökologischer Sicht nicht mit einer Anpassung der Fahrtkostenregelung des DR zu unterstützen, da sie die Option, mit dem Auto alleine anzureisen, mit einer hohen finanziellen Entschädigung fördert.

Eine Fahrt mit dem Auto ist niemals ökologischer als eine Fahrt mit den oben genannten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, da bei einer Fahrt mit dem Auto ein deutlich höherer CO₂-Ausstoß pro Person entsteht, als mit der Bahn oder dem Bus. Gründe, ein Auto zur Anreise zu nutzen, können folglich nur mit ökonomischen oder anderen triftigen Argumenten (zB. eine eingeschränkte Reisefähigkeit) begründet werden. Wie der DelegiertenRat über das Fahrtkosteninformationsformular auf der Homepage des Landeskonzvents Hannover auch betont, sind die Anreisenden ohnehin dazu angehalten, sofern eine Fahrt mit dem Auto aus ökonomischen Gründen sinnvoller ist, Fahrgemeinschaften zu bilden. Nach vorgeschlagener Regelung wird damit ein volles Auto mit 5 Mitfahrenden mit 33 Cent pro Kilometer finanziert, was zwar 3 Cent mehr sind, als die niedersächsische Variante vorschlägt, andererseits aber auch ein guter Anreiz für jeden ist, der mit dem Auto anreisen möchte, noch 4 Mitfahrende zu suchen.

Der DelegiertenRat sollte mit seiner Fahrtkostenregelung daher dem Land Niedersachsen nicht entsprechen, sondern vielmehr mit gutem Vorbild voran gehen.

Gudrun Nicolaus stellt den Antrag vor.

Andreas Bartholl nimmt in seiner Funktion als SR Finanzen ausführlich Stellung zum Antrag von Gudrun Nicolaus (siehe Anlage).

Es kommt zu einer längeren, lebendigen Aussprache. Gudrun Nicolaus zieht ihren Antrag zurück. Der Antrag von Andreas Bartholl wird in der nachfolgenden Form zur Abstimmung gestellt:

Der DelegiertenRat möge beschließen: „Die Fahrtkostenerstattung bei Benutzung eines Personenkraftwagens wird gemäß der Empfehlung des Landeskirchenamts von Januar 2016 und in Übereinstimmung mit den 'Bestimmungen zu Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen' des Bundeslandes Niedersachsen von 25 Cent je gefahrenen Kilometer auf 30 Cent je gefahrenen Kilometer angehoben, sofern die Benutzung des Personenkraftwagens aus triftigen Gründen ratsam erscheint. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Erstattung von Fahrtkosten bei Benutzung eines Personenkraftwagens in Höhe von 20 Cent je gefahrenen Kilometer in Betracht gezogen werden. Die sonstigen Bestimmungen über die Erstattung von Fahrtkosten

bleiben unberührt. Die letztgültige Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit von Fahrtkosten trifft der SprecherInnenRat.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3.1.2. Antrag der Delegierten Gudrun Nicolaus: „Gegenantrag zur Änderung der Fahrtkostenrückerstattung (PKW)“

siehe 3.1.1.

3.1.3. Antrag des Delegierten Andreas Bartholl: „Erstattung von Reisekosten erst nach Berichtvorlage“

Es wird vom Delegierten Andreas Bartholl folgender Antrag gestellt:

Der DelegiertenRat möge beschließen: „Da die amtstragenden Delegierten nach § 1.8 der Satzung des Landeskonvents, wie in den § 7-14 der selben Satzung geregelt, gegenüber dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig sind, erfolgt die Erstattung der Fahrt- und ggf. sonstiger Kosten (wie etwa Tagungsgebühren beim SETh) erst dann, wenn der/die amtstragende Delegierte entweder auf dem nächsten DR einen aussagekräftigen Bericht vorgestellt oder einen solchen schriftlich eingereicht hat.“

Andreas Bartholl stellt den Antrag vor und der Antrag wird kurz besprochen. Der Antrag wird in der folgenden Form zur Abstimmung gestellt:

Der DelegiertenRat möge beschließen: „Da die amtstragenden Delegierten nach § 1.8 der Satzung des Landeskonvents, wie in den § 7-14 der selben Satzung geregelt, gegenüber dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig sind, erfolgt die Erstattung der Fahrt- und ggf. sonstiger Kosten (wie etwa Tagungsgebühren beim SETh) erst dann, wenn der/die amtstragende Delegierte entweder auf dem nächsten DR einen aussagekräftigen Bericht vorgestellt oder einen solchen schriftlich dem SprecherRat eingereicht hat.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3.1.4. Antrag der Delegierten Gudrun Nicolaus: „Antrag auf die Finanzierung von Fahrtkosten zum SETh auch ohne Mandat“

Es wird von der Delegierten Gudrun Nicolaus folgender Antrag gestellt:

Der DelegiertenRat möge beschließen: „Fahrtkosten für die Sitzungen des SETh werden für alle Mitglieder des Landeskonventes, die interessiert sind, an einer Tagung des SETh teilzunehmen, rückerstattet, auch wenn sie nicht dafür delegiert sind.“

Dem schriftlich eingereichten Antrag hat sie folgende Begründung beigefügt:
Sofern Personen vorhanden sind, die sich für den SETh engagieren wollen, sollen alle die Möglichkeit haben, ohne Mehrkosten auf die Tagungen des SETh mitzufahren, auch wenn sie nicht delegiert, d.h. stimmberechtigt sind.

Da auf dem SETh aber jeder redeberechtigt ist, können je mehr Interessierte aus unserem Landeskonvent mitfahren, sich in entscheidenden Diskussionen beteiligen. Auch als Beratungspartner des oder der Delegierten hat jeder oder jede weitere Interessierte eine sinnvolle Funktion.

Zusätzlich ist auch die Vernetzung mit anderen Theologiestudierenden ein wichtiges Thema, bei dem es schön ist, je mehr Gesichter aus unserem Landeskonvent dabei sind.

Andreas Bartholl nimmt in seiner Funktion als SR Finanzen ausführlich Stellung zum Antrag von Gudrun Nicolaus (siehe Anlage).

Es kommt zu einer intensiven Aussprache über den Antrag. Gudrun Nicolaus zieht den Antrag zurück.

3.2. Wahlen der zu besetzenden Ämter

3.2.1. SprecherInnenRat Kommunikation (SR Kommunikation)

Es liegt vom DR I 2016 die einstimmige Wahlempfehlung für Andreas Bartholl vor. Andreas Bartholl bedankt sich für das Vertrauen der Delegierten des DR I 2016, möchte jedoch nicht kandidieren und schlägt Tobias Grotefend vor.

Tobias Grotefend stellt sich zur Wahl.

Er wird mit 12 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gewählt.

3.2.2. SprecherInnenRat Internet (SR Internet)

Es liegt vom DR I 2016 die einstimmige Wahlempfehlung für Sandra Golenia vor.

Sandra Golenia stellt sich zur Wahl.

Sie wird mit 12 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gewählt.

3.2.3. Vertretung des DelegiertenRates im Ausbildungsbeirat (ABR)

Da Elisabeth Hühne ihr Amt vorzeitig abgibt, müssen zwei VertreterInnen des DelegiertenRates im Ausbildungsbeirat gewählt werden.

Es liegt keine Wahlempfehlung vom DR I 2016 vor.

Alexandra Derr und Gudrun Nicolaus stellen sich zur Wahl.

Sie werden mit 11 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen gewählt.

3.2.4. Vertretung des DelegiertenRates im Koordinationsausschuss (KOA)

Es liegt vom DR I 2016 die einstimmige Wahlempfehlung für Vanessa Herlitschke vor.

Vanessa Herlitschke stellt sich zur Wahl.

Sie wird mit 12 Ja-Stimmen und einer Enthaltung gewählt.

3.2.5. Vertretung des DelegiertenRates beim Studierendenrat Evangelische Theologie SETh

Es liegt vom DR I 2016 die einstimmige Wahlempfehlung für Sascha Maskow vor.

Sascha Maskow und Gudrun Nicolaus stellen sich zur Wahl. Maximilian Bode hat ebenfalls seine Bereitschaft erklärt sich zur Wahl zu stellen (Email wird verlesen).

Gudrun Nicolaus stellt den Antrag auf geheime Wahl. Der SprecherInnenRat gibt dem Antrag statt, sodass geheim gewählt wird.

Sascha Maskow erhält 8 Stimmen, Gudrun Nicolaus erhält 2 Stimmen, Maximilian Bode erhält 1 Stimme und auf Enthaltung votieren zwei Stimmen.

Damit ist Sascha Maskow mit 8 Stimmen gewählt.

3.2.6. Vertretung des DelegiertenRates im Hannoverschen Pfarrverein e.V.

Es liegt vom DR I 2016 die einstimmige Wahlempfehlung für Tim Köppen vor.

Tim Köppen hat zuvor seine Bereitschaft erklärt sich zur Wahl zu stellen.

Er wird mit 13 Ja-Stimmen gewählt.

4. Sonstiges

4.1. Verschiedenes

Es fanden keine Beratungen über sonstige Themen auf dem DR II 2016 statt.

5. Anlagen

-Stellungnahme des SR Finanzen zum Antrag „Antrag auf die Finanzierung von Fahrtkosten zum SETh auch ohne Mandat“

-Stellungnahme des SR Finanzen zum Antrag „Gegenantrag zur Änderung der Fahrtkostenrückerstattung (PKW)“

theologiestudierende

der ev.-luth. Landeskirche

Hannovers

der **Landeskongvent**

www.landekongventhannover.de

[finanzen\[at\]landekongventhannover.de](mailto:finanzen[at]landekongventhannover.de)

SprecherRat – Finanzen

Stellungnahme des SprecherRat Finanzen zum Antrag „Antrag auf die Finanzierung von Fahrtkosten zum SETH auch ohne Mandat“

Zu dem von der Delegierten Gudrun Nicolaus eingebrachten Antrag „Antrag auf die Finanzierung von Fahrtkosten zum SETH auch ohne Mandat“ nimmt der SprecherRat Finanzen wie folgt Stellung:

1. Bei Umsetzung des Antrags entstünden dem Landeskongvent finanzielle Mehrkosten in unkalkulierbarer Höhe. Die dafür benötigten finanziellen Mittel stehen dem Landeskongvent nicht zur Verfügung. Eine Umsetzung des Antrags steht dem Ziel der ordentlichen Haushaltsführung entgegen.
2. Unklar bleibt im Antrag, wer die Teilnahmegebühren am SETH tragen soll, wenn die Teilnahme ohne eigene finanzielle Beteiligung erfolgen soll, wie es die Antragstellerin fordert. Auch die hierfür benötigten finanziellen Mittel stehen dem Landeskongvent nicht zur Verfügung.
3. Dem Antrag steht die Satzung des Landeskongvents entgegen, die festlegt, dass vom Landeskongvent in andere Organisationen entsandte Personen dazu bestimmt sein müssen (§ 1.8); näheres dazu regeln die Wahlbestimmungen (§ 5-15). Einer Annahme des Antrags müsste also eine Änderung der Satzung des Landeskongvents vorausgehen, für welche die sehr engen Bestimmungen von § 17 gelten. Eine Änderung der Satzung könnte frühestens zum DR III 2016 erfolgen, sodass auf dem DR II 2016 der vorgebrachte Antrag nicht angenommen werden kann.
4. Die wesentliche Aufgabe der vom DR in den SETH entsandten Vertreter ist die Einbringung und Vertretung der Interessen der Theologiestudierenden der ev.-luth. Landeskirche Hannovers, sowie die Berichterstattung gegenüber dem DR (§ 10.4). Dem Antrag ist nicht ersichtlich, warum dazu mehr als zwei Personen notwendig sein sollen und wie die Arbeit zwischen den einzelnen Personen koordiniert wird.
5. Die bisherige Praxis zeigt, dass der Landeskongvent mit bis zu zwei Personen gut vertreten ist. Eine Erhöhung der Anzahl der entsandten Delegierten wurde bisher nie als notwendig erachtet. Auch die anderen Landeskongvente sowie die Fachschaften entsenden jeweils nur eine bestimmte Personenzahl zum SETH.
6. Die ev.-luth. Landeskirche Hannovers fördert über die eigenen Studierendentagungen hinaus die Teilnahme an bis zu drei Tagungen, Seminaren und Fortbildungen durch die Übernahme von 2/3 der Kosten (Teilnahmebeiträge, Kosten für Anfahrt und

Unterbringung) bis zur Förderhöchstgrenze von 150 €. Diese Förderung kann bis zu drei Mal pro Person beantragt werden. Es besteht also für am SETh interessierte Studierende grundsätzlich die Möglichkeit sich Kosten für Teilnahme am SETh erstatten zu lassen.

7. In allen Fragen der finanziellen Förderung des theologischen Nachwuchses ist das Ausbildungsreferat der ev.-luth. Landeskirche Hannovers Ansprechpartner. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Landeskonzvents diesen Bereich außerhalb der eigenen Tagungen wahrzunehmen. Hierzu wäre auch in jedem Fall vorher das Gespräch mit dem Ausbildungsreferat zu suchen.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt SR Finanzen eindringlich den Antrag „Antrag auf die Finanzierung von Fahrtkosten zum SETh auch ohne Mandat“ abzulehnen. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass der Antrag ohne Änderung der Satzung nicht angenommen werden kann.

Dassel, den 23. Juli 2016
gez. Andreas Bartholl

Stellungnahme des SprecherRat Finanzen zum Antrag „Gegenantrag zur Änderung der Fahrtkostenrückerstattung (PKW)“

Zu dem von der Delegierten Gudrun Nicolaus eingebrachten Antrag „Gegenantrag zur Änderung der Fahrtkostenrückerstattung (PKW)“ nimmt der SprecherRat Finanzen wie folgt Stellung:

1. Der eingebrachte Antrag sieht im Gegensatz zur bisherigen Praxis eine generelle PKW-Nutzung als Möglichkeit vor. Der DR hat bisher nur in Ausnahmefällen die Nutzung eines PKWs zugelassen; auch der auf dem DR I 2016 eingebrachte Antrag hält an dieser Praxis fest. Es ist daher nicht zu ersehen, inwiefern die von der Antragsstellerin angeführten ökologischen Gründen ihr Modell stützen sollen.
2. Die Genehmigung der An- Abreise mit dem PKW kann, anders als es der Antrag der Antragsstellerin suggeriert, nicht davon abhängig sein, ob der einzelnen Person ein eigener PKW zur Verfügung steht, sondern sollte sich auch weiterhin allein an ökologischen und ökonomischen Maßstäben bemessen.
3. In der Begründung des Antrags scheint ein Missverständnis der Antragsstellerin zu den Bestimmungen zu Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen (bzw. den Bestimmungen im Bundesreisekostengesetz BRKG) vorzuliegen. So ist beispielsweise der erste von ihr angeführte Satz zur Begründung *„Die Variante des Bundeslandes Niedersachsen ist aus ökologischer Sicht nicht mit einer Anpassung der Fahrtkostenregelung des DR zu unterstützen, da sie die Option, mit dem Auto alleine anzureisen, mit einer hohen finanziellen Entschädigung fördert.“* inkorrekt, da ohne andere zwingend vorliegende Gründe eine solche Fahrt nur mit 20 Cent je gefahrenen Kilometer anstelle 30 Cent je gefahrenen Kilometer vergütet wird (bei regelmäßig verkehrenden ÖPNV auf gleicher Relation); die Zahlung von 30 Cent je Kilometer setzt in aller Regel die Benutzung des PKW mit mehreren Personen voraus.
4. Unklar bleibt im gestellten Antrag auch, wie mit PKWs mit mehr als fünf Sitzen, etwa dem VW Transporter, verfahren wird. Würde das vorgeschlagene Konzept auch hierauf konsequent angewendet werden, ergäben sich insgesamt neun(!) verschiedene Berechnungssätze zu 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39 und 41 Cent gegenüber den zwei Varianten in den 'Bestimmungen zu Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen', bzw. dem auf dem DR I 2016 gestellten Antrag.
5. Hieraus ergäben sich für den Landeskonvent erhebliche Mehrkosten von bis zu 11 Cent je gefahrenen Kilometer. Zudem wird die Abrechnung der Fahrtkosten durch den

SR Finanzen einerseits und die Prüfung der Jahresabrechnung des Landeskonzvents durch das Landeskirchenamt andererseits erheblich erschwert

5. Hat das Landeskirchenamt im Januar 2016 dem Landeskonzvent nahegelegt, dass die Erstattung von Fahrtkosten (PKW) an den üblichen Satz, wie er in den 'Bestimmungen zu Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen' (bzw. den Bestimmungen im Bundesreisekostengesetz BRKG) aufgeführt ist, angeglichen wird. Diesem wurde mit dem Antrag vom DR I 2016 entsprochen, zugleich wurde die besondere Berücksichtigung der ökologischen Interessen mit der Einschränkung jener Autofahrten, die mit 20 Cent je Kilometer vergütet werden, Rechnung getragen. Es ist nicht ersichtlich, warum ein gänzlich anderes und innerhalb der Landeskirche analogieloses Abrechnungsverfahren zur Anwendung kommen soll.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt SR Finanzen den Antrag „Gegenantrag zur Änderung der Fahrtkostenrückerstattung (PKW)“ abzulehnen.

Dassel, den 23. Juli 2016
gez. Andreas Bartholl